



Richtlinien für die Thesis und das Kolloquium

Stand: Oktober 2018¹

Die Thesis soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung praxisrelevanter Fragestellungen aus den Inhalten des Studiums nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit der Zielsetzung des Erkenntniszuwachses erkennen lassen.

Die Studierenden sollen in der Bachelorarbeit Themen bearbeiten, die ihren persönlichen Neigungen, Begabungen und dienstorientierten Interessen entsprechen.

Die Thesis kann durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet werden, wenn sie inhaltlich voneinander abgrenzbare und bewertbare Einzelleistungen enthält.

Betreuung der Thesis

1. Die Thesis wird von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden der Hochschule oder einer oder einem nebenamtlich Lehrenden des Fachbereichs Polizei betreut.
2. Durch die Betreuerin oder den Betreuer werden mindestens zwei Gesprächstermine zur Bearbeitung von Inhalt und Struktur der Thesis angeboten.
3. Die Vergabe der Themen, die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer sowie weitere Einzelheiten regelt die Studienordnung.
4. Die Thesis ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, wer die Thesis betreut.
5. Sofern bei der Erstellung der Thesis Kontakte zu Behörden oder privaten Unternehmen aufgenommen werden sollen, ist dies in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Thesis zu tun.

Alle Kontakte mit den hessischen Polizeipräsidenten, ihnen nachgeordneten Dienststellen sowie dem HLKA erfolgen über das jeweilige Sachgebiet V 34. Kontakte mit dem LPP erfolgen über LPP 3 und die mit der HPA über das dortige Präsidialbüro.

Die Betreuerin oder der Betreuer erstellt ein Begleitschreiben, welches gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag und den zu genehmigenden Unterlagen (Fragebogen, Leitfragenkatalog, Aufbau Experiment, etc.) an die zuständige Behörde geschickt wird. Auf dem Genehmigungsantrag wird ein kurzer Überblick über den Forschungsgegenstand und die Fragestellung gegeben, um den zuständigen Genehmigungsbehörden eine Einschätzung zu

¹ Beschluss des Prüfungsausschusses PVD vom 12.10.2018.

erleichtern. Ein Erstkontakt soll in jedem Fall über die polizeiliche Mailadresse stattfinden, um sicherzustellen, dass der Antragssteller Studierender der hessischen Polizei ist.

6. Sofern bei der Erstellung der Thesis Fragebögen/Umfragen o.ä. bei Behörden zur Anwendung kommen sollen, sind die erforderlichen Genehmigungen über die in 5. aufgeführten Stellen einzuholen. Hierzu ist das Formblatt „Bachelorthesis - Genehmigung zur Datenerhebung bei Polizeibehörden und öffentlichkeitswirksamen Massenbefragungen“ zu verwenden. Auf dem Formblatt sind die Mailadressen der zuständigen Stellen aufgeführt. Es ist als Anlage diesen Richtlinien beigelegt.

Für die Erstellung sind die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Die Thesis ist mit einem handelsüblichen Textprogramm zu erstellen.

2. Die Thesis besteht aus folgenden Teilen:

2.1 Titelblatt

2.2 Inhaltsverzeichnis

2.3 ggf. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis

2.4 Textteil mit den inhaltlichen Ausführungen zum Thema

2.5 Literaturverzeichnis

2.6 Anhang mit Schaubildern, Tabellen oder sonstige Materialien (z.B. Interview-Leitfaden, Fragebogen, Interviews im Wortlaut), die nicht im Textteil enthalten sind.

2.7 Versicherung über die benutzten Hilfsmittel und die eigenständige Bearbeitung (siehe Punkt 8)

2.8 Elektronischer Datenträger (siehe „Abgabe der Thesis“)

Eine separate Anlage mit unveröffentlichten Materialien oder Internetausdrucken ist der Thesis beizulegen, sofern diese Materialien nicht als Datei gespeichert werden können und die Betreuerin oder der Betreuer eine solche fordert.

3. Seitenformat

3.1 Papier im Format DIN A4

3.2 Einseitig bedruckt

4. Zeichen- und Absatzformate

4.1 Schriftgröße der Standard-Schriftart (Times New Roman 12 pt, Arial 11 pt)

4.2 Anmerkungen und Fußnotentext jeweils zwei Punkte kleiner

4.3 Überschrift

4.4 Überschriften können je nach Überschriftenebene angemessen größer formatiert werden

4.5 Fußnotenzeichen: (automatisch) durchnummeriert mit arabischen Ziffern, im Text hochgestellt

4.6 Zeilenabstand 1,1-zeilig

5. Der Textteil der Thesis einschließlich der Fußnoten soll 70.000 bis 120.000 Zeichen ohne Leerzeichen umfassen. Nicht gerechnet werden Anlagen, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und sonstige Quellen. In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Umfang erweitert werden. Bearbeiten mehrere Studierende ein Thema

gemeinsam, ist die Seitenzahl angemessen zu erhöhen. Der Titel der Thesis ist auf 200 Zeichen zu begrenzen.

6. Alle Seiten mit Beginn des Textteils der Arbeit sind fortlaufend zu nummerieren.
7. Es sind die wissenschaftsüblichen Grundsätze des Zitierens und des Verweisens auf Literatur und andere Quellen anzuwenden.
8. Der Thesis ist als letzte Seite folgende Erklärung beizufügen:

Erklärung (bei einer Einzelarbeit)

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Werken wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit oder eine in wesentlichen Teilen gleiche Arbeit noch nicht für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe.²

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung (bei einer Gruppenarbeit)

Ich – Vorname Name - erkläre mich für den Gliederungspunkt (oder die Gliederungspunkte) ... der Arbeit verantwortlich.

Ich – Vorname Name - erkläre mich für den Gliederungspunkt (oder die Gliederungspunkte) ... der Arbeit verantwortlich.

Die Einleitung, das Schlusskapitel und das Literaturverzeichnis wurden gemeinsam verfasst. Wir erklären, dass wir die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben; die aus fremden Werken wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Wir versichern, dass wir die vorliegende Arbeit oder eine in wesentlichen Teilen gleiche Arbeit noch nicht für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht haben.³

Ort, Datum

Unterschrift

9. Entsprechend dieser Versicherung sind alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß aus fremden Quellen entnommen wurden, zu kennzeichnen und die Quellen nachprüfbar anzugeben. Dies gilt auch für Quellen aus dem Internet.

² Zustimmung der Änderung - FBR Polizei am 22.11.2017.

³ Zustimmung der Änderung - FBR Polizei am 22.11.2017.

Sperrvermerk und VS-NfD

Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)

Soll die Arbeit nur polizeiintern veröffentlicht werden (Zugriff in der Bibliothek der HfPV nur für Befugte), folgt ein Vermerk des VS-NfD nach der Titelseite:

Diese Bachelorthesis enthält interne, vertrauliche Informationen und Daten der hessischen Landespolizei. Es handelt sich um eine Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS – NfD. Sie ist nur den Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachtern sowie befugten Mitgliedern des Prüfungsausschusses der HfPV, sowie befugten Polizeivollzugsbeamten zugänglich zu machen. Veröffentlichungen und Vervielfältigungen der Bachelorthesis – auch nur auszugsweise – sind nicht gestattet.

Sperrvermerk

Soll die Arbeit aus verwaltungsinternen Gründen nicht veröffentlicht werden (Einstellung in die Bibliothek der HfPV), folgt ein Sperrvermerk nach der Titelseite:

Diese Bachelorthesis enthält vertrauliche Daten. Sie ist nur den Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachtern sowie befugten Mitgliedern des Prüfungsausschusses der HfPV zugänglich zu machen. Veröffentlichungen und Vervielfältigungen der Bachelorthesis – auch nur auszugsweise – sind nicht gestattet.

Antragsstellung

- Direkt mit der Anmeldung der Theses:
 - 1) Absprache mit dem/der Thesisbetreuer/in
 - 2) Im Anmeldebogen den Sperrvermerk ankreuzen (ggf. VS-NfD vermerken)
 - 3) Abgabe des Anmeldebogens in der Abteilungsverwaltung
- Während der Bearbeitung oder nach dem Kolloquium
 - 1) Absprache mit dem/der Thesisbetreuer/in
 - 2) E-Mail oder kurzes Anschreiben an die Abteilungsverwaltung mit einer kurzen Begründung zum Sperrvermerk/VS-NfD und mit dem Hinweis auf die Absprache mit der/dem Betreuer/in.

Abgabe der Thesis

Die Thesis ist gebunden abzugeben, Papierstärke mindestens 80 g, Einband 160 g oder Folie, in drei Exemplaren. Zu jedem Exemplar gehört ein Ausdruck der Zusammenfassung (Abstract) auf gesonderten Blättern und ein elektronischer Datenträger, auf dem die folgenden drei Dateien separat gespeichert sind:

- der Textteil, die Zusammenfassung (Abstract) und der Anhang der Thesis;
- die Dateinamen müssen einen Hinweis auf den Titel und den Namen des Autors enthalten;
- alle Dateien müssen ungeschützt und in einem der folgenden Formate DOCX, DOC, RTF oder TXT und zusätzlich als PDF-Datei (nicht eingescannt) gespeichert werden.

- in der Arbeit verwendete Internet-Seiten oder andere elektronische Materialien können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in der jeweiligen Dateiform in einem weiteren separaten Verzeichnis abgespeichert werden.

Die Exemplare müssen fristgerecht in der Abteilungsverwaltung eingehen. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Thesis als nicht bestanden (§ 36 Abs. 6 APOgD PVD).

Fristen zur Thesis

1. Der Bearbeitungszeitraum der Thesis beträgt sechs Wochen.
2. Der Beginn des Bearbeitungszeitraums wird durch den Fachbereichsrat festgelegt. In der Regel beginnt der Bearbeitungszeitraum am ersten Tag der 25. Woche des 5. Studienabschnitts und endet am ersten Tag des 6. Studienabschnitts.
3. Der Tag der Abgabe der Thesis wird durch den Fachbereichsrat festgelegt und veröffentlicht.

Bewertung der Thesis

Bei der Bewertung der Thesis sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- fachliche Leistung,
- methodische Leistung,
- Klarheit von Sprache und Darstellung,
- Gesamteindruck.

Die Gewichtung aller Bewertungskriterien obliegt der Verantwortung der jeweiligen Gutachterin bzw. des jeweiligen Gutachters. Es ist eine Bewertung im Sinne des § 26 APOgD PVD zu vergeben.^①

Das Kolloquium (Verteidigung der Thesis)

Die Thesis wird in einem Kolloquium vor einer Prüfungskommission verteidigt. Diese Prüfungskommission besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter. Falls eine Vertretung erforderlich ist, wird diese vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Das Kolloquium soll maximal 30 Minuten dauern, Thema, Verlauf und Ergebnis müssen protokolliert werden.

Wenn die oder der Studierende nicht widerspricht, ist das Kolloquium hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind jedoch Studierende desselben Studienjahrgangs.

Bei einem standardisierten Ablauf des Kolloquiums wird die oder der Studierende zunächst gebeten, die Kernaussagen seiner Thesis noch einmal prägnant darzustellen.

Dabei können Hilfsmittel, z.B. ein vorbereitetes Flipchart oder eine kurze PowerPoint-Präsentation, gestattet werden.

Nach der Kurzdarstellung soll die oder der Studierende unter Beweis stellen, dass sie oder er das Thema seiner Thesis beherrscht und in der Lage ist, seine Arbeitsergebnisse in einem

wissenschaftlichen Diskurs plausibel darzustellen und gegenüber anderen Sichtweisen zu verteidigen.

Die Prüfungskommission vergibt nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 APOgPVD eine Note für das Kolloquium (§ 31 Abs. 5 APOgPVD).

Datenschutz und Geheimhaltungsbedürfnis

Hierzu gelten die aktuellen Dienstanweisungen und Erlasse.

Weitere Regelungen

Über diese Regelungen hinaus finden die §§ 34 - 36 APOgD PVD (2010), §§ 30 – 32 APOgPVD (2015), §30 + 32 APOgPVD (2016) sowie die §§ 3 und 12 der Studienordnung (2010 und 2016) Anwendung.

① Für die Vergabe der Bewertung eines Gutachtens lässt das Bewertungssystem gem. § 26 APOgD PVD (2010), § 22 APOgPVD (2015 und 2016) nur die Vergabe ganzer Noten zu (z.B. 11 Punkte).